



Bayerisches Ministerialblatt

BayMBl. 2022 Nr. 727

21. Dezember 2022

7803.2-L

Änderung der Richtlinie für die Förderung der beruflichen Ausbildung und Fortbildung zur Vorbereitung auf die Meisterprüfung für Berufe der Land-, Haus- und Forstwirtschaft sowie für die Gewährung von Stipendien (Bildungsförderungsrichtlinie – BiFöR)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom 1. Dezember 2022, Az. A1-7107-1/38

1. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über die Richtlinie zur Förderung der beruflichen Ausbildung und der Fortbildung zur Vorbereitung auf die Meisterprüfung für Berufe der Land-, Haus- und Forstwirtschaft sowie für die Gewährung von Stipendien (Bildungsförderungsrichtlinie – BiFöR) vom 9. Dezember 2019, Az. A1-7107-1/38 (BayMBl. 2020 Nr. 35), wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Der Vorspann wird wie folgt geändert:
 - 1.1.1 Nach Satz 3 wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„⁴Der Freistaat Bayern gewährt Zuwendungen als freiwillige Leistungen ohne Rechtspflicht im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.“
 - 1.1.2 Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden Sätze 5 und 6.
 - 1.1.3 Der bisherige Satz 6 wird gelöscht.
 - 1.2 In Nr. 1.4.1.2.1 wird nach dem Wort „Lehrgangsort“ der Text „pro Bildungsmaßnahme, bei Auszubildenden ausgehend vom Ausbildungsbetrieb“ eingefügt.
 - 1.3 Nr. 1.4.2 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

„²Die Höhe der jeweiligen Förderung ist in der **Anlage** geregelt.“
 - 1.4 Es wird folgende neue Nr. 1.6.4 eingefügt:

„1.6.4 Kommunikation

Im Rahmen von Veröffentlichungen und in öffentlicher Kommunikation im Zusammenhang mit dem Förderprogramm sowie in direkter Kommunikation mit Antragstellern ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass Zuwendungen aus dem Programm freiwillige Leistungen darstellen und nur insoweit bewilligt werden können, als dafür Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, und deshalb ein Zuwendungsantrag unter Umständen wegen Überzeichnung des Förderprogramms nicht bewilligt werden kann.“
 - 1.5 In Nr. 2.2 Satz 2 wird das Wort „weiterführender“ durch das Wort „weiterer“ ersetzt.
 - 1.6 Es wird folgende neue Nr. 2.7.4 eingefügt:

„2.7.4 Kommunikation

Im Rahmen von Veröffentlichungen und in öffentlicher Kommunikation im Zusammenhang mit dem Förderprogramm sowie in direkter Kommunikation mit Antragstellern ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass Zuwendungen aus dem

Programm freiwillige Leistungen darstellen und nur insoweit bewilligt werden können, als dafür Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, und deshalb ein Zuwendungsantrag unter Umständen wegen Überzeichnung des Förderprogramms nicht bewilligt werden kann.“

- 1.7 Nr. 2.8 wird zu Nr. 3.
- 1.8 Die bisherige Nr. 2.8 Satz 2 wird wie folgt geändert:
Die Angabe „31. Dezember 2022“ wird durch die Angabe „31. Dezember 2024“ ersetzt.
- 1.9 Die bisherige Anlage 1 wird durch die **Anlage** dieser Bekanntmachung ersetzt.
2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 31. Dezember 2022 in Kraft.

Hubert B i t t l m a y e r
Ministerialdirektor

Festlegung der Förderungshöhe bei Maßnahmen zur Ausbildung und beruflichen Fortbildung nach Nr. 1.4 der Bildungsförderungsrichtlinie (BiFöR)

1 Lehrgänge (mehr als 2 Tage Dauer)

1.1 Lehrgangsentgelt (Nr. 1.4.1.2.1 und 1.4.1.3 der BiFöR)

Die Erstattung von Lehrgangsentgelt erfolgt bei Maßnahmen der

- DEULA nach deren geltendem Kostensatz,
- Bezirkseinrichtungen und sonstiger vom Staatsministerium beauftragter Einrichtungen gemäß jährlicher Festsetzung des Staatsministeriums.

1.2 Kosten für Unterkunft und Verpflegung der Teilnehmer (Nr. 1.4.2.1.2 der BiFöR)

Bei Inanspruchnahme von Gemeinschaftsverpflegung und Heimunterkunft werden 70 % der notwendigen Kosten, höchstens jedoch 18,90 € je Lehrgangstag erstattet. An- und Abreisetag gelten zusammen als ein Lehrgangstag.

Wird am Veranstaltungsort keine Gemeinschaftsverpflegung oder keine Unterkunft bereitgestellt, gelten folgende Höchstsätze:

- 2,60 € für Frühstück
- 4,50 € für Mittagessen
- 3,90 € für Abendessen
- 7,80 € für die Übernachtung

1.3 Kosten für notwendige Fahrten der Teilnehmer (einmalige An- und Abreise) (Nr. 1.4.1.2.1 der BiFöR)

Die notwendigen Kosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel (DB 2. Klasse) werden erstattet. Mögliche Einsparungsmöglichkeiten (Bahncard usw.) sind auszuschöpfen.

Bei Benutzung eines privaten PKW richtet sich die Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach den jeweils gültigen Sätzen für Reisen zum Zwecke der Aus- und Fortbildung (Art. 24 Abs. 1 Nr. 4 des Bayerischen Reisekostengesetzes).

Heimfahrten für minderjährige Auszubildende sind als notwendig anzusehen, wenn seitens der Ausbildungseinrichtung keine Möglichkeit besteht, Auszubildende an Feiertagen oder Wochenenden zu beaufsichtigen.

1.4 Organisierte gemeinsame An- und Abreise zu Lehrgängen.

Die notwendigen Kosten werden von der durchführenden Stelle direkt abgerechnet.¹

2 Prüfungen

Für die Teilnahme an Prüfungen werden keine Kosten erstattet.

Eine Erstattung oder Aufrechnung von nicht in Anspruch genommener Verpflegung, Unterkunft oder Fahrtkosten ist nicht möglich.

¹ Die Abrechnung aller Schulungen und Wettbewerbe soll zur Verwaltungsvereinfachung nur am Ende des jeweiligen Ausbildungsjahres erfolgen.

Impressum**Herausgeber:**

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München

Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech

Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.ii@jv.bayern.de

ISSN 2627-3411**Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:**

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBl.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.